

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS SZOP 2000

Erstellungsdatum 20.09.2009

Überarbeitet am 20.03.2021 Nummer der Fassung 5.4

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator ATLAS SZOP 2000

Stoff / Gemisch Gemisch

UFI MJSN-JF67-W61U-0GGH

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

## **Beabsichtigte Hauptnutzung**

PC-PNT-OTH Sonstige Farben und Anstrichmittel

## Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

unerwähnt

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant

Name oder Handelsname ATLAS sp. z o.o.

Adresse ul. Jana Kilińskiego 2, Łódź, 91-421

Polen

 USt-IdNr.
 PL9471936467

 Telefon
 +48 42 631 88 00

 E-mail
 msds@atlas.com.pl

 Web-Adresse
 www.atlas.com.pl

#### E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name ATLAS sp. z o.o. E-mail msds@atlas.com.pl

#### 1.4. Notrufnummer

112 - Notrufnummer

+48 800 168 083 - ATLAS INFOLINE Telefon, geöffnet von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 16.00 Uhr, andere Informationen werden von der Maschine beantwortet.

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319

#### Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenreizung. Verursacht Hautreizungen.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Gefahrenpiktogramm



## Signalwort

Achtung

## Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seifen waschen.

Seite 1/12



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS SZOP 2000

Erstellungsdatum 20.09.2009

Überarbeitet am 20.03.2021 Nummer der Fassung 5.4

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen.

**Weitere Informationen** 

EUH208 Enthält Masa poreakcyjna 5-chloro-2-metylo-2H-izotiazol-3-onu i 2-metylo-2H-

izotiazol-3-onu (3:1) (CAS: 55965-84-9). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen. Zusammensetzung gemäß Verordnung EG 684/2004 Enthält: Nichtionische Tenside - weniger als 5% Duftstoffe - Limonenphosphate - weniger als 5% Enthält Konservierungsstoffe: Tetramethylglycoluril, Metylchloroisothiazolinone und Methylisothiazolinone .

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

#### **Chemische Charakteristik**

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

# Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtspr ozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 603-014-00-0	Butylglykol	0,5-6	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	2, 3
CAS: 1344-09-8 EG: 215-687-4	Natriumsilicat	2-2,6	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	
Index: 603-096-00-8 CAS: 112-34-5 EG: 203-961-6	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	0,5-3	Eye Irrit. 2, H319	2, 4
CAS: 15763-76-5 EG: 239-854-6	Natriumcumolsulfonat	0,5-2	Eye Irrit. 2, H319	
CAS: 164524-02-1 EG: 629-764-9	Kaliumcumolsulfonat	0,5-2	Eye Irrit. 2, H319	
Index: 603-057-00-5	technischer Benzylalkohol	0,5-2	Acute Tox. 4, H302+H332 Eye Irrit. 2, H319	2
CAS: 5395-50-6 EG: 226-408-0	Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis (hydroxymethyl) imidazo [4,5-d] imidazol- 2,5 (1H, 3H) -dion (CAS: 5395-50-6)	0,05-0,1	Skin Sens. 1B, H317	



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## **ATLAS SZOP 2000**

Erstellungsdatum 20.09.2009

Überarbeitet am 20.03.2021 Nummer der Fassung 5.4

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtspr ozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	,	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H310+H330 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: $0,06\% \le C < 0,6\%$ Skin Sens. 1A, H317: $C \ge 0,0015\%$ Skin Irrit. 2, H315: $0,06\% \le C < 0,6\%$ Skin Corr. 1C, H314: $C \ge 0,6\%$ Eye Dam. 1, H318: $C \ge 0,6\%$	1

#### **Anmerkungen**

- Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie "Salpetersäure … %". In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.
- 2 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.
- 3 Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.
- 4 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

#### **Bei Einatmen**

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen.

## Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

## Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

#### Beim Verschlucken

Mundhöhle mit sauberem Wasser ausspülen und 2 - 5 dl Wasser zu trinken geben. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab.



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## **ATLAS SZOP 2000**

Erstellungsdatum 20.09.2009

Überarbeitet am 20.03.2021 Nummer der Fassung 5.4

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### **Bei Einatmen**

Nicht erwartet.

#### Bei Berührung mit der Haut

Verursacht Hautreizungen.

## Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung.

#### **Beim Verschlucken**

Reizung, Unwohlsein.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser - voller Strahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolisierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern an einem dafür vorgesehenen, kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Lagertemperatur von + 5 ° C bis + 30 ° C. Vor dem Gebrauch sollte das Produkt gemischt werden.

Inhalt	Verpackungssorte	Verpackungswerkstoff	
1 kg	Flasche	PP	



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## **ATLAS SZOP 2000**

Erstellungsdatum 20.09.2009

Überarbeitet am 20.03.2021 Nummer der Fassung 5.4

Lagerklasse

12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten in nicht brennbaren Verpackungen

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert	Notiz
	8h	67 mg/m <sup>3</sup>	
2 (2 Butsungthern) others (CAC: 112-24 E)	8h	10 ppm	Summe aus Dampf und
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS: 112-34-5)	Kurzzeitwertk onzentration	100,5 mg/m <sup>3</sup>	Aerosolen.
	Kurzzeitwertk onzentration	15 ppm	
	8h	22 mg/m³	
tachniach au Bannulalluchal	8h	5 ppm	Summe aus Dampf und
technischer Benzylalkohol	Kurzzeitwertk onzentration	44 mg/m³	Aerosolen., hautresorptiv
	Kurzzeitwertk onzentration	10 ppm	

## **Europäische Union**

## Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert	Notiz
	OEL 8 Stunden	98 mg/m³	
Putulalyikal	OEL 8 Stunden	20 ppm	Haut
Butylglykol	OEL 15 Minuten	246 mg/m <sup>3</sup>	naut
	OEL 15 Minuten	50 ppm	

## Europäische Union

## Richtlinie 2006/15/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert	Notiz
	OEL 8 Stunden	67,5 mg/m <sup>3</sup>	
2 (2 Butowysthowy) othorol (CAS, 112, 24 E)	OEL 8 Stunden	10 ppm	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS: 112-34-5)	OEL 15 Minuten	101,2 mg/m <sup>3</sup>	
	OEL 15 Minuten	15 ppm	



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## **ATLAS SZOP 2000**

Erstellungsdatum 20.09.2009

Überarbeitet am 20.03.2021 Nummer der Fassung 5.4

#### **Biologische Grenzwerte**

Deutschland TRGS 903

Name	Parameter	Wert	Getestete Material	Zeitpunkt der Probenahme
Butylglykol	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)	150 mg/g Kreatinin	Urin	bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schich-ten
		150 mg/g Kreatinin		Expositionsende, bzw. Schichtende

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

#### Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille.

#### Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

#### **Atemschutz**

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

#### Thermische Gefahren

Die Angabe ist nicht verfügbar.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig
Farbe farblos
Geruch charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt unbestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich >100 °C
Entzündbarkeit nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze unbestimmt
Flammpunkt unbestimmt
Zündtemperatur unbestimmt
Zersetzungstemperatur unbestimmt

pH-Wert 10-11 (unverdünnt)

Kinematische Viskosität unbestimmt Wasserlöslichkeit mischbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) 1,05 dla alkoholu benzylowego

Dampfdruck 0,022 hPa bei 25 °C

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte 1 g/cm³
Relative Dampfdichte unbestimmt
Partikeleigenschaften unbestimmt
Form Flüssigkeit

### 9.2. Sonstige Angaben



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS SZOP 2000

Erstellungsdatum 20.09.2009

Überarbeitet am 20.03.2021 Nummer der Fassung 5.4

Dampfdichte relativ zu Luft 3,7 für Benzylalkohol

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Bei normaler Verwendungsweise kommt es nicht zu einer gefährlichen Reaktion mit weiteren Stoffen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

### **Akute Toxizität**

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

## Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

## Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

## Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

## **Aspirationsgefahr**

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## **ATLAS SZOP 2000**

Erstellungsdatum 20.09.2009

Überarbeitet am 20.03.2021 Nummer der Fassung 5.4

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Toxizität

unerwähnt

## **Akute Toxizität**

Tetrahydro-1 -6)	.,3,4,6-tetrakis (h	ydroxymethyl) imida	zo [4,5-d] imidazol-	·2,5 (1H, 3H) -dion (CA	AS: 5395-50
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
EC50	OECD 202	38,9 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)	
LC50	OECD 203	17,6 mg/kg	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
NOEC	OECD 211	11,2 mg/l	21 Tage	Andere Wasserorganismen (Daphnia magna)	
NOEC	OECD 201	3,93 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)	
EC50	OECD 209	>1000 mg/kg	0,5 Stunden	Andere Wasserorganismen	

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

unerwähnt

## **Biologische Abbaubarkeit**

Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis (hydroxymethyl) imidazo [4,5-d] imidazol-2,5 (1H, 3H) -dion (CAS: 5395-50 -6)					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301A	>70 %			

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Die Angabe ist nicht verfügbar.

Tetrahydro-1,3 -6)	3,4,6-tetrakis (	hydroxymethy	l) imidazo [4,5-c	l] imidazol-2,5 (1H	, 3H) -dion (C <i>l</i>	AS: 5395-50
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
EC50	OECD 201	8,5 mg/l	72 Stunden	Andere Wasserorganismen (Desmodesmus subspicatus)		
BCF	OECD 107	1,41				

## 12.4. Mobilität im Boden

Die Angabe ist nicht verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

unerwähnt

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Die Angabe ist nicht verfügbar.

Seite 8/12



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS SZOP 2000

Erstellungsdatum 20.09.2009

Überarbeitet am 20.03.2021 Nummer der Fassung 5.4

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

#### Abfallvorschriften

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

#### **Abfallbezeichnung**

07 07 99 Abfälle a. n. g.

#### Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

## 14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

#### 14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

#### 14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

unerwähnt

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung.



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS SZOP 2000

Erstellungsdatum 20.09.2009

Überarbeitet am 20.03.2021 Nummer der Fassung 5.4

# Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

#### 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
55	1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von ≥ 3 Gew% erstmalig in Verkehr gebracht werden.
	2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE- haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden. 3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer Konzentration von 3 Gew % oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: "Darf nicht in Farbspritzausrüstung verwendet werden".

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H301 Giftig bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H310+H330 Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.

H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

#### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seifen waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen.

## Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH208 Enthält Masa poreakcyjna 5-chloro-2-metylo-2H-izotiazol-3-onu i 2-metylo-2H-

izotiazol-3-onu (3:1) (CAS: 55965-84-9). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

## Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

#### Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der

gefährlichen Güte

AGW Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF Biokonzentrationsfaktor
CAS Chemical Abstracts Service



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS SZOP 2000

Erstellungsdatum 20.09.2009 Überarbeitet am 20.03.2021 Nummer der Fassung 5.4

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)

EC50 Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion

bewirkt

EG Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben

EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

EmS Notfallplan

EU Europäische Union

EuPCS Europäisches Produktkategorisierungssystem IATA Internationale Assoziation der Flugtransporter

IBC Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport

gefährlicher Chemikalien

ICAO International Civil Aviation Organization

IMDG Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IMO Internationale Seeschifffahrts-Organisation

INCI Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe

ISO Internationale Organisation für Normung

IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie

LC50 Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet

log KowOktanol-Wasser VerteilungskoeffizientMAKMaximale Arbeitsplatzkonzentrationen

NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

OEL Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

ppm Teile pro Million

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter

UN Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen

gemäß UN-Modellvorschriften

UVCB Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe

Reaktionsprodukte und biologische Materialien

VOC Flüchtige organische Verbindungen

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Acute Tox. Akute Toxizität

Aquatic Acute Gewässergefährdend (akut)
Aquatic Chronic Gewässergefährdend (chronisch)
Eye Dam. Schwere Augenschädigung
Skin Corr. Ätzwirkung auf die Haut
Skin Sens. Sensibilisierung der Haut

#### Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

## Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

#### Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

### **Sonstige Angaben**

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

## Erklärung

Seite 11/12



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## **ATLAS SZOP 2000**

Erstellungsdatum 20.09.2009

Überarbeitet am 20.03.2021 Nummer der Fassung 5.4

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.